

Antrag Satzungsänderung Klärung des Umlaufverfahrens

Antragsstellende: Witko Ulitzka, Smilla Siefken

Antrag:

Das Studierendenparlament möge folgende Satzungsänderung beschließen:

§ 2 Beschlussfassung	§ 2 Beschlussfassung
(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.	(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. (3) Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die, für den jeweiligen Beschluss nötige Mehrheit aller gewählten Mitglieder erforderlich.

Begründung:

Umlaufverfahren wird ein eigener Unterpunkt da diese nicht unbedingt etwas mit Satzungsänderungen zu tun haben.

Bislang strittige Umstände eines Umlaufverfahrens werden geklärt.